



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn  
Andre Meister  
netzpolitik.org  
c/o netzpolitik.org  
Schönhauser Allee 6/7  
10119 Berlin

Robert Vietz  
Referat 131  
Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und für  
Verbraucherschutz, Justizariat, IFG-  
Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 400-0  
FAX +49 (0) 30 18 400-1819  
E-MAIL poststelle@bk.bund.de

Per Postzustellungsurkunde

BETREFF Anfragen nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG – 02814 - In 2015 / NA 17

BEZUG Ihre Anfrage vom 6. Februar 2015

Berlin, 12. März 2015

Sehr geehrter Herr Meister,

mit E-Mail vom 6. Februar 2015 beantragten Sie aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen des Bundeskanzleramtes:

*„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Das Schreiben des GCHQ zum Untersuchungsausschuss, wie berichtet in <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/gchq-britischer-geheimdienst-will-bnd-zusammenarbeit-aufkuendigen-a-1016933.html>.“*

Ich lege Ihren Antrag dahingehend aus, dass dieser sich nicht nur auf Schreiben des GCHQ bezieht sondern auch auf Schreiben anderer Absender mit vergleichbaren Inhalt. Auf den so ausgelegten Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Gründe:

## I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet Jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit kein in §§ 3 ff. IFG normierter Ausnahmegrund oder ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand greift.

Ein Schreiben von GCHQ, wie in dem von Ihnen zitierten Artikel beschrieben, liegt hier nicht vor. Ein Anspruch auf Zugang zu dem folgend aufgeführten Dokument, das im Artikel gemeint sein dürfte, besteht nicht, da Versagungsgründe im Sinne des IFG vorliegen:

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum	Bezeichnung/ Beschreibung	Versagungsgrund
1	6 PGUA – 113 00 – Un1/64/15 NA8 VS-Vertr.		22.01.2015	Schreiben aus GBR	§§ 3 Nr. 4, 3 Nr. 1 g IFG

1. § 3 Nr. 4 IFG:

Dem Zugang zu dem o.g. Dokument steht der Versagungsgrund des § 3 Nr. 4 IFG entgegen. Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, „wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt“.

Dies ist hier der Fall. Das betreffende Dokument ist als Verschlussache gem. § 2 Abs. 1 Verschlussachenanweisung (VSA) i. V. m. § 4 Abs. 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) eingestuft.

Das o.g. genannte Dokument wurde im Hinblick auf eine mögliche Aufhebung der VS-Einstufung durch das Bundeskanzleramt unter dem Gesichtspunkt der materiellen Geheimhaltungsbedürftigkeit geprüft. Eine Aufhebung wurde im Ergebnis jedoch abgelehnt, weil die Gründe für die Einstufung weiter fortbestehen:

Dokumente sind nach § 3 Nr. 3 VSA als VS-Vertraulich einzustufen, wenn „die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann“. Das Schreiben betrifft den vertraulichen Austausch von Informationen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich. Würde das Dokument Unbefugten bekannt werden, so könnte dies negative Auswirkungen auf die Beziehungen beider Länder haben.

Der o.g. Bericht auf Spiegel Online ändert nichts an dieser Einschätzung. Zum einen wird der Charakter einer Information als Verschlussache nicht automatisch dadurch aufgehoben, dass sie rechtswidrig weitergegeben und später veröffentlicht wird. Zum anderen zeigt bereits die fehlerhafte Information des angeblichen Herausgebers, dass nicht alle im Schreiben enthaltenen Informationen vollständig öffentlich bekannt sind und aus diesem Grund eine Geheimhaltungsbedürftigkeit entfielen.

## 2. § 3 Nr. 1 g IFG:

Nach § 3 Nr. 1g IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf ein laufendes gerichtliches, straf-, ordnungswidrigkeits- oder disziplinarrechtliches Verfahren haben kann.

Der Begriff des Verfahrens ist umfassend (BT-Drs. 15/4493, S. 10) und denkbar weit zu verstehen. Schutzgut des § 3 Nr. 1g IFG ist die Rechtspflege und die mit Sanktionsziel durchgeführten Verwaltungsverfahren und quasigerichtlichen Verfahren. Hierzu gehört auch die Beweiserhebung durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss.

Beweiserhebung und Ablauf eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses folgen dem Verfahren nach der Strafprozessordnung (StPO). Die Vorschriften der StPO finden aufgrund der verfassungsrechtlichen (Art. 44 Abs. 2 GG) sowie der einfachgesetzlichen Vorgaben (vgl. insb. §§ 20 ff. PUAG) im Verfahren des Untersuchungsausschusses unmittelbar Anwendung.

Insoweit sind im Hinblick auf § 3 Nr. 1 g IFG Verfahren im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses einem Gerichtsverfahren nach StPO gleichzusetzen. Dies entspricht auch Sinn und Zweck der IFG-Ausschlussklausel (vgl. Schirmer in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK IFG, § 3 Rn. 105 f.).

Das vorzeitige Bekanntwerden des von Ihnen beantragten Dokuments könnte auf die Durchführung des laufenden Verfahrens nachteilige Auswirkungen haben. Der 1. Untersuchungsausschuss ist noch nicht abgeschlossen. § 3 Nr. 1g IFG soll sicherstellen, dass das laufende Verfahren unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Prozessordnungen und unter Wahrung der verfassungsmäßigen Verfahrensrechte der Parteien geführt werden kann. Dies beinhaltet das Recht der Verfahrensbeteiligten – einschließlich der öffentlichen Stellen –, ihre prozessualen Rechte gleichberechtigt wahrnehmen zu können. Es schließt auch die Befugnis der Beteiligten ein, im Rahmen der jeweiligen Verfahrensordnungen darüber verfügen zu können, ob und in welchem Umfang sie Dritten Informationen über Gegenstand und Inhalt des von ihnen geführten Verfahrens zugänglich machen (so zutreffend Schirmer, BeckOK IFG, § 3 Nr. 106 m.w.N.). Würde der Inhalt des Dokuments vorzeitig bekannt, bestünde die Gefahr, dass nach einer öffentlichen Diskussion über das Schreiben noch zu ladende Zeugen nicht mehr unbefangenen aussagen und die Neutralität der Sachverhaltsaufklärung durch den Ausschuss beeinträchtigt werden könnte.

Der Antrag ist daher abzulehnen.

## II.

Gemäß § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Gebühren an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Robert Vietz', with a stylized flourish extending to the right.

Robert Vietz

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.